

Existierende Lizenz- und Kostenmodelle

Anlage zum Feinkonzept

Modellvorhaben Lizenz- und Kostenfragen

Inhaltsverzeichnis

1. Philosophien und Musterbedingungen	3
1.1. Open Data und Open Government Data	3
1.2. Creative Commons	4
1.3. Open Database Licence	5
1.4. IMAGI-Musterbedingungen 2006.....	6
1.5. GIW/DIHK/AdV Musterbedingungen 2008	6
1.6. Lizenz- und Kostenmodelle der AdV	7
1.6.1 AdV Musterlizenzvereinbarung.....	7
1.6.2 Gebührenrichtlinie der AdV	7
1.7. Lizenzmodell des Städte- und Gemeindebunds NRW	8
1.7.1 Nutzungsbedingungen.....	9
1.7.2 Kostenmodell	10
2. Beispiele aus der Praxis	15
2.1. Deutscher Wetterdienst (DWD)	15
2.2. Lizenzmodell des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	16
2.3. Geodatendienste im Geoportal Bayern	16
2.4. Landesamt für Information und Landentwicklung Baden Württemberg	19
2.4.1 Nutzungsbedingungen.....	19
2.4.2 Preistabelle	20
2.5. Geodatenshop des Regionalverbands Ruhr.....	20
2.5.1 Lizenzbedingungen.....	20
2.5.2 Kostenmodell	21
2.6. Geoportal.Bund.....	21
2.7. WebAtlas DE.....	23
2.8. OpenStreetMap.....	24
2.9. Open Government Licence (UK)	25
2.10. Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	25
2.10.1Lizenzmodell	25
2.10.2Kostenmodell	26

1. Philosophien und Musterbedingungen

1.1. Open Data und Open Government Data

Zur Definition von „Open Data“ heißt es in http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data:

Open Data ist eine Philosophie und Praxis, die auf der Grundidee beruht, dass vorteilhafte Entwicklungen eingeleitet werden, wenn Daten für jedermann frei zugänglich gemacht werden. Dies betrifft insbesondere Abwesenheit von Urheberrechten, Patenten oder anderen Kontrollmechanismen.

Als Argumente für Open Data werden dort aufgeführt:

- *„Daten gehören den Menschen“ – typische Beispiele: Genome, Daten von Organismen, medizinische Forschung, umweltwissenschaftliche Daten*
- *öffentliche Gelder haben die Generierung der Daten erst ermöglicht, also müssen sie auch öffentlich zugänglich sein (tatsächlich treten Wissenschaftler in der Regel die Rechte an den von ihnen generierten Daten an private Verlage ab, wenn sie ihre Ergebnisse publizieren)*
- *Fakten können nicht dem Urheberrecht unterliegen*
- *Forschung wird gefördert, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse für alle Forscher frei zugänglich sind*

Sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern und in den USA sind in letzter Zeit zahlreiche Open Data Initiativen und Netzwerke entstanden. Hier einige Beispiele:

- Open Data Network, Netzwerk zur Förderung von Open Government, Open Data, Transparenz und Partizipation
Der Verein Open Data Network e.V. wurde am 21.10.09 in Berlin von über 20 Vertretern von Parteien, Netzwerken und Unternehmen gegründet, um die Themen Open Data, Open Access, Open Government, Transparenz und Partizipation koordiniert auf die politische Agenda zu bringen.
(Link: <http://opendata-network.org/>)
- Open Data Initiative der EU-Kommission
(Link: <http://www.orgismus.de/markt/open-data-initiative-der-eu-kommission/>)
- Open Data Showroom, Open Data Projekte aus Deutschland, Europa und der Welt
(Link: <http://opendata-showroom.org/>)
- Webseite der European Open Government Data Initiative (European OGD I)
(Link: <http://www.govdata.eu/>)
- Internetseite der Working Group on Open Government Data als Einstiegspunkt in die weltweiten Aktivitäten rund um das Thema OGD, auf der sich u.a. alle bislang zu Open Data bekannten Stellen auflisten lassen
(Link: <http://opengovernmentdata.org/>)

Interessante Artikel zum Thema Open Data:





- ZDF Hyperland: Deutschland verspielt die Chancen von Open Data
(Link: <http://blog.zdf.de/hyperland/2011/10/deutschland-verspielt-die-chancen-von-open-data/>)

1.2. Creative Commons

Creative Commons (CC) ist eine 2001 gegründete gemeinnützige Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte anbietet. Ganz konkret bietet CC sechs verschiedene Standard-Lizenzverträge an, die bei der Verbreitung kreativer Inhalte genutzt werden können, um die rechtlichen Bedingungen festzulegen. CC ist dabei selber weder als Verwerter noch als Verleger von Inhalten tätig und ist auch nicht Vertragspartner von Urhebern und Rechteinhabern, die ihre Inhalte unter CC-Lizenzverträgen verbreiten wollen. Die CC-Lizenzverträge werden also von den Urhebern übernommen und in eigener Verantwortung verwendet, um klarzustellen, was mit den Inhalten ihrer Webseiten geschehen darf und was nicht. CC-Lizenzen richten sich als so genannte "Jedermannlizenzen" an alle Betrachter dieser Inhalte gleichermaßen und geben zusätzliche Freiheiten. Das bedeutet, dass jeder mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen darf als das Urheberrechtsgesetz ohnehin schon erlaubt. Welche Freiheiten genau zusätzlich geboten werden, hängt davon ab, welcher der sechs CC-Lizenzverträge jeweils zum Einsatz kommt.

Quelle: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>



Die Bandbreite der CC-Lizenzen basiert auf Kombinationsmöglichkeiten folgender vier Rechtemodule:

Icon	Kurzform	Name des Moduls	Erklärung (stark verkürzt)
	by	Namensnennung (engl.: Attribution)	Der Name des Autors muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, womit nach EU-Recht auch der Verkauf zum Selbstkostenpreis verboten wird.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

(Quelle der Tabelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons):

Daraus ergeben sich 12 Kombinationsmöglichkeiten, wobei die Varianten mit Verzicht auf das Urheberrecht (keine Namensnennung erforderlich) seit Version 2.0 nicht mehr angeboten wird.

Somit haben sich aktuell die folgenden sechs Kombinationsmöglichkeiten als CC-Lizenzen etabliert:

Icons	Kurzform	Bedeutung	Lizenzbedingungen (unported)	Lizenzbedingungen (Deutschland)
	by	Namensnennung	Version 3.0 ↗	Version 3.0 ↗
	by-sa	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen (ähnlich zur GFDL, allerdings derzeit noch inkompatibel, ebenfalls ähnlich zur Lizenz Freie Kunst)	Version 3.0 ↗	Version 3.0 ↗
	by-nd	Namensnennung, keine Bearbeitung	Version 3.0 ↗	Version 3.0 ↗
	by-nc	Namensnennung, nicht kommerziell	Version 3.0 ↗	Version 3.0 ↗
	by-nc-sa	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen	Version 3.0 ↗	Version 3.0 ↗
	by-nc-nd	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung	Version 3.0 ↗	Version 3.0 ↗

(Quelle der Tabelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons):

Veröffentlicht jemand beispielsweise ein Werk unter der Lizenz CC-by-sa, dann erlaubt er die Nutzung durch andere Menschen, aber der Urheber sowie die betreffende Lizenz müssen angegeben werden.

Obwohl teilweise behauptet wird, dass Creative Commons nicht zum Wesen von Geodaten passen (vgl. Aussagen auf der Webseite „GISpunkt HSR“ der Schweizer Hochschule für Technik unter <http://www.gis.hsr.ch/wiki/Geodaten> oder auf der Webseite von OpenStreetMap unter <http://www.openstreetmap.de/lizenzaenderung.html>), basieren einige Lizenzmodelle für Geodaten auf den CC-Lizenzen.

Unter http://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons werden allerdings bereits Kritikpunkte und Probleme der CC-Lizenzen aufgeführt, darunter folgende:

- *Verstehbarkeit: Die Kurzfassungen der Lizenzen reichen nicht unbedingt aus, um genau zu verstehen, was erlaubt ist. Der Nutzer muss dann die Langfassung lesen, die möglicherweise fachlich zu schwierig ist.*
- *Verträglichkeit: Das Prinzip von Copyleft (bei Creative Commons spricht man von share alike) besagt, dass man neue, abgewandelte Werke unter derselben Lizenz wie das ursprüngliche Werk veröffentlichen muss. Kombiniert man Werke, die unter verschiedenen Lizenzen stehen, dann ist das Ergebnis möglicherweise nicht richtig lizenziert. Dieses „Bastard-Problem“ gilt sowohl für den Fall, dass alle Werke unter CC-Lizenzen stehen, als auch für den, dass man Lizenzen zum Beispiel aus dem GNU-Projekt nimmt.*

Inwieweit diese Kritikpunkte auch für die im Modellvorhaben untersuchten (an CC angelehnten) Lizenzen für Geodaten und –dienste relevant sind, wird im Rahmen der Evaluierung untersucht.

Weitere Details zu CC finden sich unter <http://de.creativecommons.org/>.

Eine Auflistung der Vorteile und Gefahren von Creative Commons enthält <http://spreerecht.de/creative-commons/2007-09/creative-commons-einfach-erklart-teil-4-vorteile-gefahren-weiterfuehrende-links>.

Weitere Erfahrungen zum Einsatz von CC finden sich im Dokument „Licensing Open Data: A Practical Guide“ (siehe Quellenverzeichnis im Feinkonzept).

1.3. Open Database Licence

Die 2009 veröffentlichte Open Database Licence (ODC ODbL oder ODbL) ist eine freie Datenbank-Lizenz, die im Rahmen des Projektes Open Data Commons (ODC) von der Open Knowledge Foundation (OKF) entwickelt wurde.

Analog zu Creative Commons (CC) ist Open Data Commons (ODC) Lizenzherausgeber, für die ODC-Lizenzen finden sich Entsprechungen in den CC-Lizenzen.

In http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data_Commons heißt es dazu:

Die herausgegebenen Lizenzen sind spezielle Datenbank-Lizenzen, bei denen auch eventuell für die in entsprechend lizenzierten Datenbanken enthaltenen Inhalte unabhängige Bedingungen festgelegt werden können. ... Die ODbL ist eine freie Datenbank-Lizenz mit einem starken Copyleft und ebenfalls einer Namensnennungsklausel (analog zu CC-by-sa).

Zur Erläuterung von „Copyleft“ heißt es in <http://de.wikipedia.org/wiki/Copyleft> :

Das Copyleft ist eine Klausel in urheberrechtlichen Nutzungslizenzen, die festschreibt, dass Bearbeitungen des Werks nur dann erlaubt sind, wenn alle Änderungen ausschließlich unter den identischen oder im Wesentlichen gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben werden. Sie verhindert, dass veränderte Fassungen des Werks mit Nutzungseinschränkungen weitergegeben werden, die das Original nicht hat.

Weitere Details zu ODbL siehe auch unter http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data_Commons.

1.4. IMAGI-Musterbedingungen 2006

Inhalt der 27 DinA4-Seiten umfassenden Musterbedingungen sind Regelungen zu Lizenz und Kostenfragen.

- Die Entgeltregelung (Punkt 1) wird zwischen den verschiedenen Versorgungsstufen Grundversorgung, Standardversorgung und Auftraggeber-spezifischer Versorgung unterschieden. Für diese drei Versorgungsstufen werden die zu erhebenden Entgelte kategorisiert in Bereitstellungsentgelte, Nutzungsentgelte, Grundentgelte und Verwertungsentgelte. Weiterhin werden Ermäßigung, Rabattierung und Sondertarife als Maßnahmen bei besonderen Nutzungsarten aufgeführt.
- Für die drei Versorgungsstufen werden unterschiedliche Regelungen zur Quellenangabe aufgeführt (Punkt 2).
- Unter Punkt 3, Handlungshinweise für Bundesbehörden, wird den Fachbereichen der Bundesverwaltung zusätzlicher Handlungsspielraum eingeräumt. Dort heißt es:

Ziel dieser Musterbedingungen ist eine Vereinheitlichung der Entgeltregelungen und Abgabebedingungen für die Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen. Der Begriff umfasst jedoch ein so breites Spektrum, dass den Fachbereichen der Bundesverwaltung, die für die Lieferung von Geodaten und zugehöriger Leistungen verantwortlich zeichnen, ausdrücklich ein Gestaltungsspielraum vorbehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Anlage 1 und 2, die als Muster gekennzeichnet sind.

Und weiter:

Ein Erfahrungsbericht über die erfolgreiche Anwendung der Regelungen dieser Musterbedingungen wird Bestandteil eines im dritten Jahr jeder Legislaturperiode vorzulegenden Berichtes an den Deutschen Bundestag sein.

1.5. GIW/DIHK/AdV Musterbedingungen 2008

Die 2008 veröffentlichte Musterlizenzvereinbarung zur Nutzung von Geobasis- und Geofachdaten und Geodiensten "ist ein Ergebnis aus dem GIW-Leitprojekt "Standardisierte Nutzung von digitalen amtlichen Geodaten für die Wirtschaft" in Zusammenarbeit von

- Deutschem Industrie- und Handelskammertag (DIHK), den Landesvermessungsverwaltungen in Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- den Geschäftsstellen GDI-DE und GIW-Kommission,
- der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen in Deutschland (AdV),
- und den Industrie- und Handelskammern in Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt.

Sie dient Geodatenanbietern und Geodatennutzern als Textgrundlage für die Vertragsgestaltung und ist nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die Vertragspartner können sich eine für ihre

individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse konfektionierte Lizenzvereinbarung auf Basis eines standardisierten Vertragstextes zusammenstellen.“

Quelle: <http://www.geobusiness.org/Geobusiness/Navigation/publikationen,did=262600.html>

Neben der Durchführung von Anpassungen in Form von Ergänzungen und Streichungen im Lizenztext selbst erstellen die Geodatenanbieter hierbei Anlagen, auf die im Lizenztext verwiesen wird und die mit den individuellen Bedingungen versehen sind. Es handelt sich um folgende Anlagen:

- Anlage Daten / Dienste, erfordert folgende Angaben jeweils zu den Geobasisdaten, Geofachdaten und Diensten, die Gegenstand der Vereinbarung sind:
 - Art der Nutzung (z.B. Datenbezug, Onlineabruf, Viewing)
 - Datenformat (Shape, WMS, WFS, ...)
 - Datenaktualisierung
 - Maximale Anzahl Arbeitsplätze
 - Datenurheber / Bereitsteller
 - Weitere Bemerkungen
- Anlage Verwertung, dient zu Angaben hinsichtlich Art der Nutzung (Online-Abruf, Viewing) und Umfang der Verwertung (Anzahl der Arbeitsplätze) durch den Lizenznehmer
- Anlage Kosten, dient zur Angabe von Kosten

Die Musterlizenzvereinbarung steht zum Download für alle Interessenten unter <http://www.dihk.de/presse/meldungen/meldung010800> bereit.

1.6. Lizenz- und Kostenmodelle der AdV

1.6.1 AdV Musterlizenzvereinbarung

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV) 2011 unter <http://www.adv-online.de> als Entwurf veröffentlichte Musterlizenzvereinbarung über die Nutzung von Geodaten und Geodiensten basiert in starkem Maße auf der 2008 in Kooperation von GIW/DIHK/AdV veröffentlichten Musterlizenzvereinbarung (siehe Abschnitt 1.5). Sie wurde von der AdV um spezielle Belange des Vermessungswesens erweitert.

1.6.2 Gebührenrichtlinie der AdV

In der AdV-Gebührenrichtlinie (Download unter <http://www.adv-online.de/icc/extdeu/broker.jsp?uMen=8997590f-9498-b11a-3b21-718a438ad1b2>) wird die Online-Bereitstellung in Abschnitt 2.2 behandelt. Es werden folgende Angebote unterschieden:

- Suchdienste,
- Darstellungsdienste,
- Download-Dienste, Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität) sowie
- Download-Dienste mit direktem Datenzugriff.

Bei den Berechnungsgrundlagen wird unterschieden nach:

- Informationsmenge,
- Flächengröße,

- Objektanzahl,
- Pixelmenge,
- Datenqualität und
- Arbeitsplatzanzahl.

Es werden teilweise Mindestgebühren verlangt (z.B. 50 €).

Im Detail sind die Gebühren wie folgt festgelegt:

- Für Suchdienste wird keine Gebühr erhoben.
- Für Darstellungsdienste wird unter folgenden Voraussetzungen keine Gebühr erhoben:
 - es handelt sich um Daten nach INSPIRE
 - es erfolgt keine netzgebundene Bildschirmdarstellung (d.h. nur ein „Bild auf dem Monitor“, keine Speichermöglichkeit),
 - die Daten werden nicht in originärer Qualität dargestellt,
 - es erfolgt keine kommerzielle Nutzung.

In allen anderen Fällen entsprechen die Gebühren denen der Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (siehe weiter unten).

- Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff: Gebühr wie Offline (entspricht einem ftp-Download)
- Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WFS): als nutzungsabhängiger Tarif (Rasterdaten je Million Pixel, Objektdaten je Objekt), nutzungsabhängiger Pauschaltarif (mindestens 2-jährige Nutzung) oder als Pauschaltarif (jährlich 30% vom Erstbezug). Dies entspricht einem Rabatt für den digitalen Bezug von 30%. Für die Nutzerverwaltung werden 50 € erhoben.
- Bei ausschließlich interner Nutzung: 100 %
- Bei externer Nutzung: nach speziellen Regeln.
- Weitergabe von Geodaten ohne Veränderung (Wiederverkauf): Nachlassfaktor gestaffelt
- Weitergabe von Geodaten mit Veränderung (Veredelung) in Folgeprodukten: Nachlassfaktor gestaffelt.
- Weitergabe von Geodaten mit Veränderung (Veredelung) in Folgediensten: Nachlassfaktor gestaffelt. Ein weiterer Rabatt von 60% auf den Basispreis bedeutet insgesamt eine Gebühr von 18%.

1.7. Lizenzmodell des Städte- und Gemeindebunds NRW

Das 2010 von den kommunalen Spitzenverbänden NRW veröffentlichte Lizenzmodell für kommunale Geodaten enthält Nutzungsbedingungen und Preise für Geodaten, Geodatendienste und Geoportale von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (LM-GDIKOM). Das 85 Seiten umfassende Werk differenziert bei GDI-Ressourcen hinsichtlich ihrer Art (Geodokumente, Geodaten, Geodatendienste und Geoportale) sowie nach ihrer Funktion (Visualisierung, Objektbereitstellung, Methodenbereitstellung).

Funktion Art	Visualisierung	Objektbereitstellung	Methodenbereitstellung
Geodokumente	Auszug aus dem kommunalen Planungsrecht	-	-
Geodaten	bildhafte Rasterdaten, z.B. von Karten, Luft- und Satellitenbildern	objektstrukturierte Vektordaten, Grids, TINs	-
Geodatendienste	WMS, WTS, (WCS)	WFS, WCS, W3DS, CSW	WPS
Geoportale (Komponenten)	WMS-Client, WTS-Client, andere Kartenviewer	Download-Komponente, Geodatenshop	Routing-Komponente

Abbildung 1 – Differenzierung beispielhafter GDI-Ressourcen nach Art und Funktion (Tabelle 2 LM-GDIKOM)

1.7.1 Nutzungsbedingungen

Grundlage für die Festlegung der Nutzungsbedingungen sind die elementaren Operationen, die auf einer GDI-Ressource ausgeführt werden können. Hier wird unterschieden zwischen acht verschiedenen Operationen:

- informieren
- drucken / plotten
- analysieren
- integrieren / lokal verändern
- erkennbar einbetten
- nicht erkennbar einbetten
- weitergeben
- publizieren

Für jede der vier Arten von GDI-Ressourcen werden in Abhängigkeit der Funktionen die jeweils sinnvollen Operationen beschrieben. Abbildung 2 zeigt als Beispiel die daraus entstehende Tabelle für Geodatendienste.

Operation		Funktion des Geodatendienstes		
		Visualisierung	Objektbereitstellung	Methodenbereitstellung
intern nutzen	informieren	vom Dienst bereitgestellte Daten in Informationssystemen des Anwenders präsentieren und betrachten		nicht definiert
	drucken / plotten	vom Dienst bereitgestellte Daten in den Informationssystemen des Anwenders vollständig oder teilweise drucken		nicht definiert
	analysieren	vom Dienst bereitgestellte Daten mit Analysefunktionen von Informationssystemen des Anwenders untersuchen		den Dienst zur Analyse eigener Daten ausführen
	integrieren / lokal verändern	vom Dienst bereitgestellte Daten temporär oder dauerhaft in Informationssysteme des Anwenders laden und dort bei Bedarf modifizieren		nicht definiert
erkennbar einbetten		Leistungen des Geodatendienstes (mit Hinweis auf den Herausgeber) in eigene online-Applikation des Anwenders integrieren		
nicht erkennbar einbetten		Leistungen des Geodatendienstes (ohne Hinweis auf den Herausgeber) in eigene online-Applikation des Anwenders integrieren		
weitergeben		vom Dienst bereitgestellte Daten in analoger oder digitaler Form, verändert oder unverändert einem definierten und begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung stellen		vom Dienst erzeugte Daten in analoger oder digitaler Form, verändert oder unverändert, über Printmedien oder elektronische Medien einem unbestimmten Nutzerkreis zugänglich machen
publizieren		vom Dienst bereitgestellte Daten in analoger oder digitaler Form, verändert oder unverändert, über Printmedien oder elektronische Medien einem unbestimmten Nutzerkreis zugänglich machen		vom Dienst erzeugte Daten in analoger oder digitaler Form, verändert oder unverändert, über Printmedien oder elektronische Medien einem unbestimmten Nutzerkreis zugänglich machen

Abbildung 2 – Bedeutung der Operationen für Geodatendienste (Tabelle 5 LM-GDIKOM)

Weiterhin wird zwischen den vier Nutzertypen „Privatperson“, „Unternehmen“, „Behörde“ und „Privilegierte“ differenziert, deren Bedeutung unter dem Begriff „Intentionen“ in Kapitel 3.3 des Dokumentes sehr detailliert definiert wird.

Zur Beschreibung der Nutzungsbedingungen, denen eine GDI-Ressource unterliegt, werden letztendlich in die aus den Operationen und den Intentionen aufgespannte Matrixstruktur (Nutzungsmatrix) Festlegungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer bestimmten Kombination von Operation und Intention sowie möglicher Beschränkungen und einzuhaltender Verfahrensregeln eingetragen.

Musternutzungsbedingungen enthält Anhang I des Dokumentes.

1.7.2 Kostenmodell

1.7.2.1 Vorgeschlagenes Volumentarifmodell

Beim vom Städte- und Gemeindebund NRW vorgeschlagenen Volumentarif sind folgende Festlegungen erforderlich:

- Mengenparameter (Stück, Fläche, zeitl. Nutzungseinheiten)

Mit dem Mengenparameter wird der Umfang der Nutzung im Nutzungszeitraum oder bei einer einmaligen Nutzung gemessen.

Es wird – analog zur Unterscheidung bei den Nutzungsbedingungen – auch hier unterschieden zwischen Geodokumenten, Geodaten, Geodatendiensten und Geoportalen (Komponenten). Zusätzlich erfolgt eine Einteilung in die Art der abzurechnenden Operation, wobei zwischen Visualisierung, Objektbereitstellung und Methodenbereitstellung differenziert wird (siehe auch Ausführungen in Kapitel 1.7).

Lt. Tabelle 13 aus de ergibt sich somit folgende Matrix:

Art \ Funktion	Visualisierung	Objektbereitstellung	Methodenbereitstellung
Geodokumente	Stück (Dokument)	-	-
Geodaten	Fläche [km ²] / Stück (Ursprungsdokument)	Fläche [km ²] / Stück (Objekt)	-
Geodatendienste	Stück (Kartenaufruf) ¹	Fläche [km ²] / Stück (Objekt)	Stück (Aufruf des Dienstes oder Anzahl der übergebenen Objekte)
Geoportale (Komponenten)	direkte Nutzung: Anzahl der Nutzermonate ² Einbettung: Anzahl der Anwendungsmonate ³		

Abbildung 3 - Mengenparameter für den Volumentarif (Tabelle 13 LM-GDIKOM)

- Basispreis

Mit dem Basispreis wird das Preisniveau für jede GDI-Ressource festgelegt. Der Basispreis bezieht sich auf eine Einheit des für das Produkt festgelegten Mengenparameters (z.B. Preis pro km², Preis pro Stück) und wird zusätzlich nach Art und Funktion klassifiziert.

Lt. Tabelle 14 aus LM-GDIKOM ergibt sich somit folgende Struktur zur Definition von elementaren Produkten mit Basispreisen:

Elementares Produkt	Erläuterung	Art	Funktion	Basispreis
Mengenparameter Stück				

¹ Die Operationen *weitergeben* und *publizieren* beziehen sich hier auf die über den Dienst bezogenen Geodaten; hierzu gelten daher die zu Geodaten / Visualisierung vorgeschlagenen Mengenparameter.

² Unter einem *Nutzermonat* wird hier die Nutzung eines Geoportals oder einer Geoportal-Komponente von einer nutzenden Person über einen Zeitraum von einem Monat verstanden.

³ Unter einem *Anwendungsmonat* wird hier das erkennbare oder nicht erkennbare Einbetten einer Geoportal-Komponente in ein online-Angebot eines Anwendungsanbieters über einen Zeitraum von einem Monat verstanden.

Elementares Produkt	Erläuterung	Art	Funktion	Basispreis
DINA4-Auszug Orthofoto, Maßstab 1 : 500	z. B. im Format PDF	Geodokument	Visualisierung	... €/Auszug
Rasterdaten von B-Plänen	z. B. im Format GeoTIFF	Geodaten	Visualisierung	... €/ Ursprungs- dokument
3D-Gebäudeobjekte (LOD 2)	Daten aus 3D-Stadtmodell	Geodaten	Objektbereitstellung	... €/Objekt
WMS-Layer Stadtgrundkarte	Kommunale Ergänzungen der Liegenschaftskarte	Geodatendienst	Visualisierung	... €/ Karten- aufruf
W3DS-Feature Type Gebäude- objekte (LOD 2)	Daten aus 3D-Stadtmodell	Geodatendienst	Objektbereitstellung	... €/Objekt
Koordinatentrans- formationsdienst (WCTS)	Transformationen mit lokal optimierten Parametern	Geodatendienst	Methoden- bereitstellung	... €/ trans- formierte Koordinate
Mengenparameter Fläche				
Rasterdaten Amtlicher Stadtplan	z. B. Amtliche Stadtkarte des RVR	Geodaten	Visualisierung	... €/ km ²
Vektordaten Amtlicher Stadtplan	z. B. Amtliche Stadtkarte des RVR	Geodaten	Objektbereitstellung	... €/ km ²
WFS Stadtgrundkarte	Kommunale Ergänzungen der Liegenschaftskarte	Geodatendienst	Objektbereitstellung	... €/ km ²
Mengenparameter Anzahl der Nutzermonate bzw. Anwendungsmonate				
Geoportal- Mehrwertfunktionen	direkte Nutzung (Endnutzer)	Geoportal (Komponente)	Visualisierung, Objekt- und Methodenbereitstellung	... €/ Nutzermonat
interaktives Kartenfenster eines Geoportals	Einbettung in online-Angebot (Anwendungs- anbieter)	Geoportal (Komponente)	Visualisierung	... €/ Anwendungs- monat

Abbildung 4 – Definition von elementaren Produkten mit Basispreisen (Tabelle 14 LM-GDIKOM)

- **Nutzungsparameter**

Mit Hilfe des Nutzungsparameters kann der individuelle Wert einer konkreten Nutzung modelliert werden. Hier werden die im Dokument definierten Strukturen der Nutzungsrechtematrix zugrunde gelegt (siehe Kapitel 1.7 LM-GDIKOM). In Abhängigkeit von der Art der GDI-Ressource (Geodokument, Geodaten, Geodatendienst, Geoportal (Komponenten)) werden für alle Kombinationen aus Operation und Intention Faktoren festgelegt.

Ein Beispiel für die Definition von Nutzungsparametern (hier nur Platzhalter) für Geodaten und Dokumente enthält Tabelle 14 aus dem Dokument LM-GDIKOM:

	Intention 1 (Typ Privatperson)	Intention 2 (Typ Unternehmen)	Intention 3 (Typ Behörde)	Intention 4 (Typ Privilegierte)
interne Nutzung	x	y	x oder y	x ... y
weitergeben / publizieren	x ... y	x ... y	x oder y ... z	x ... y

Abbildung 5 – Tabellenstruktur zur Definition von Nutzungsparametern (Tabelle 15 LM-GDIKOM)

Es ist vorgesehen, dass nicht nur ein konkreter Faktor („x“) angegeben werden kann, sondern auch eine Fallunterscheidung zwischen zwei Faktoren („x oder y“) sowie ein Intervall von Faktoren („x ... y“). Darüber hinaus können verschiedene Typfälle auch noch kombiniert werden („x oder y ... z“). Beispiele für die Anwendung enthält Kapitel 5.3.3 im Dokument LM-GDIKOM.

Das Produkt aus Mengenparameter, Basispreis und Nutzungsparameter ergibt den Preis.

Konkrete Beispiele für elementare Produkte mit Mengenparametern und Basispreisen für verschiedene Nutzungsparameter können dem Dokument in Kapitel 7.1, Anhang II, entnommen werden.

Die Anwendung des Volumentarifs empfiehlt sich laut LM-GDIKOM bei allen einmaligen Nutzungen, die sofort abgerechnet werden sollen.

1.7.2.2 Vorgeschlagenes Pauschaltarifmodell des Städte- und Gemeindebunds NRW

Die Anwendung des Pauschaltarifs ist laut LM-GDIKOM insbesondere bei aggregierten Produkten⁴ sinnvoll, die elementare Produkte unterschiedlicher Art und Funktion umfassen. Für solche Produkte ist kein eindeutiger Mengenparameter bestimmbar. Bei Anwendung eines Volumentarifs ergäben sich gemäß LM-GDIKOM als Nachteil eine aufwändige Mengenermittlung sowie umfangreiche / unübersichtliche Rechnungen.

Bei dem vorgeschlagenen Pauschaltarifmodell müssen für jedes aggregierte Produkt Nutzungspauschalen (in € / Nutzungszeitraum) festgelegt werden, wobei folgende Vorgehensweisen betrachtet werden:

- Empirisch ermittelte Nutzungspauschale
Die Pauschale wird anhand des bisherigen durchschnittlichen Rechnungsbetrages aus dem Volumentarif festgesetzt⁵. Die Empfehlung lautet, den Pauschaltarif unterhalb dieses Betrages (etwa bei 80%) anzusetzen, da zum einen eine erhebliche Kostenersparnis auf Seite des Anbieters erreicht werden kann und zum anderen der Kunde motiviert werden soll, auf den Pauschaltarif umzusteigen.
- Nutzungspauschalen auf Grundlage von Hypothesen oder Erfahrungswerten

⁴ In LM-GDIKOM wird unterschieden zwischen *elementaren* und *aggregierten* Produkten. Unter einem elementaren Produkt wird „eine GDI-Ressource oder eine Zusammenfassung mehrerer GDI-Ressourcen gleicher Art und Funktion und mit gleichen Nutzungsbedingungen“ verstanden, während unter einem aggregierten Produkt „eine Zusammenfassung von mehreren elementaren Produkten“ verstanden wird. Aggregierte Produkte werden in LM-GDIKOM als „Bündelung von GDI-Ressourcen beliebiger Art und Funktion, die i. d. R. den gleichen Nutzungsbedingungen unterliegen“ definiert.

⁵ Voraussetzung ist, dass mit dem Kunden über einen repräsentativen Zeitraum vor Anbieten eines Pauschaltarifes nach dem Volumentarif abgerechnet wurde.

Der (unrabattierte) Preis nach dem vorgeschlagenen Pauschaltarif wird durch Multiplikation der Nutzungspauschale mit der Anzahl der anzurechnenden Nutzungszeiträume berechnet.

Im LM-GDIKOM wird der Ansatz verfolgt, Nutzungspauschalen individuell für jedes aggregierte Produkt festzulegen. Für jedes Produkt sollen darüber hinaus verschiedene Kombinationen von Nutzwerten und Anzahl der Nutzer pro Kunde berücksichtigt werden. Der Nutzwert soll dabei über die Branche, aus der der Kunde stammt, festgelegt werden. Tabelle 16 dem Dokument enthält die Tabellenstruktur zur Definition von Nutzungspauschalen für aggregierte Produkte

Produktdefinition:		<i>< Aufzählung der elementaren Produkte, aus denen sich das aggregierte Produkt zusammensetzt ></i>			
Größe	Nutzwert	1 bis 3 Nutzer	4 bis 20 Nutzer	21 bis 100 Nutzer	> 100 Nutzer
gering		... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum
mittel		... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum
hoch		... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum	... €/ Nutzungszeitraum

Abbildung 6 – Tabellenstruktur zur Definition von Nutzungspauschalen (Tabelle 16 LM-GDIKOM)

Konkrete Beispiele für elementare Produkte mit Mengenparametern und Basispreisen für verschiedene Nutzungsparameter können dem Dokument in Kapitel 7.2, Anhang II, entnommen werden.

2. Beispiele aus der Praxis

2.1. Deutscher Wetterdienst (DWD)

Die gesetzliche Grundlage für den DWD ist das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz). Für die Konditionenpolitik ist insbesondere § 6 „Vergütungen“ von Bedeutung, insbesondere Abs. 2:

„Der Deutsche Wetterdienst verlangt für die Erbringung seiner Dienstleistungen eine Vergütung.

*Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand auf Basis betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren, gegebenenfalls erhöht auf Grund des wirtschaftlichen Wertes oder ermäßigt auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses, oder auf Grund internationaler Vereinbarungen in einer **Preisliste** festgesetzt. Sie enthält die Preise für Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen.“*

Hinzu kommen weitere Bestimmungen/ gesetzliche Normen, die Entgelte regeln und für den DWD Auswirkungen haben:

- Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Musterbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen des Bundes des interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Wettbewerbsrecht des gemeinsamen europäischen Marktes, welches maßgeblich in die Gestaltung der ECOMET-Regeln einfluss
- INSPIRE-Richtlinie
- Geodatenzugangsgesetz (2/2009)

sowie

- Sozialgesetzbuch
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)
- EUROCONTROL Principles
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten (EUMETSAT) hat ebenso wie das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) eine eigene Datenpolitik, die vom DWD eingehalten wird.

Die Zusammensetzung der Preise für Leistungen des DWD erfolgt folgendermaßen:

- für **Daten/Produkte** über zwei Komponenten: Nutzungsentgelt und Bereitstellungsentgelt.
- für **Spezialdienstleistungen** des DWD durch verschiedene Kriterien: Art der Nutzung (Nutzung-Preisgruppen-Zuordnung), Art der Leistung, Maß-/Liefereinheit, Auftragswert.

Ermäßigungen sind in Form von Sondertarifen in der Preisliste enthalten. Im Prinzip gibt es 2 Arten von Ermäßigungen: einmal orientiert am gemeinnützigen Verwendungszweck oder nutzungsunabhängig als Grundversorgung.

So gibt es Sondertarife für

- Bundesbehörden und Landesbehörden bei der Verwendung für amtliche öffentliche Zwecke gemäß gesetzlichem Auftrag, d.h. keine kommerzielle Verwendung oder Erstattung des Preises durch Dritte
- Forschung und Lehre bei ausschließlicher Verwendung für Lehrzwecke sowie für nicht-kommerzielle Forschungsprojekte

- Nationale Wetterdienste., wenn es sich um Leistungen handelt, zu denen sich der DWD im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie verpflichtet hat (nicht-kommerzielle Nutzung)
- Leistungen gemäß §4 Abs. 4 DWD-Gesetz an Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Leistungen der **Grundversorgung** werden zur freien und unbeschränkten Nutzung entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Leistungen, für welche ein „allgemeiner öffentlich-rechtlicher Informationsbedarf“ (siehe IMAGI-Musterbedingungen) besteht.

2.2. Lizenzmodell des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Das Lizenzmodell des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (STMF MY) basiert auf der Musterlizenzvereinbarung „GIW/DIHK/AdV Musterbedingungen 2008“. Gegenstand der Vereinbarung vom 01.07.2009 ist die Bereitstellung von Geodaten über WebMapServices (WMS) und WebFeatureServices (WFS) gemäß der Anlage Daten/Dienste für Interne Zwecke.

2.3. Geodatendienste im Geoportal Bayern

Im Geoportal Bayern (<http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern>) werden Geodaten der Bayerischen Staatsregierung sowie verschiedener Staatsministerien, Landesämter und Städte sowie einiger Wirtschaftsunternehmen angeboten (siehe Abbildung 7).

Geodatendienste - Übersicht

- Bayerische Staatsregierung
- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- E.ON Netz GmbH
- GAF AG
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landeshauptstadt München
- Landratsamt Augsburg
- Landratsamt Cham
- Landratsamt Kelheim
- Landratsamt Main-Spessart
- RIVA GmbH
- Stadt Neu-Ulm
- Stadt Passau
- Stadt Regensburg, Amt für Stadtentwicklung
- TenneT TSO GmbH
- Zentralstelle für Informationssysteme (ZIS) bei der Autobahndirektion Südbayern

Abbildung 7 – Anbieter von Geodatendiensten im Geoportal Bayern

Geodatendienste sind mit den drei Nutzungskategorien „kostenfrei (mit allen Rechten)“, „kostenfrei für private Nutzung“ und „kostenpflichtig“ versehen. Die Nutzungsbedingungen enthalten pro Kategorie separate Regelungen. Abbildung 8 stellt den entsprechenden Auszug aus den Nutzungsbedingungen dar.

4. Geodatendienste

Für die Geodatendienste gelten folgende Nutzungskategorien, sofern nicht besondere Nutzungsbedingungen des Geodatendienstes etwas anderes bestimmen:

4.1 Kostenfrei (mit allen Rechten)

Die Nutzung des Geodatendienstes ist allgemein erlaubt. Eingeschlossen sind die Nutzung für den eigenen Gebrauch sowie die Einstellung in das Internet, die Veröffentlichung und die Verbreitung. Dabei ist der Name des Datenanbieters als Quelle anzugeben.

4.2 Kostenfrei für private Nutzung

- Erlaubt ist die Vervielfältigung von Geodaten (z.B. durch Speichern oder Ausdrucken) zum privaten Gebrauch sowie die weitere, nach dem Urheberrechtsgesetz zulässige Nutzung (z.B. für Medienberichte, Unterricht und Forschung).
- Eine Veröffentlichung im Internet ist nur mit Einwilligung des Datenanbieters erlaubt.
- Eine Nutzung für geschäftliche Zwecke, sei es intern oder zur Weitergabe, ist nur mit Einwilligung des Datenanbieters erlaubt. Die Adresse des Datenanbieters ist in der Beschreibung des jeweiligen Geodatendienstes enthalten.

4.3 Kostenpflichtig


Für die Nutzung ist eine Kennung erforderlich. Es gelten die besonderen Nutzungsbedingungen des Datenanbieters.

Abbildung 8 – Auszug aus den Nutzungsbedingungen des Geoportal Bayern

Im Portal ist direkt ersichtlich, um welche Dienstart es sich handelt und zu welcher Nutzungskategorie der Dienst gehört. Bei den kostenfreien Diensten wird direkt die URL angegeben.

Landratsamt Augsburg

Darstellungsdienst(e)

<p>Bauleitpläne des Landkreises Augsburg</p> <p>URL des Dienstes: http://gis.landkreis-augsburg.de:80/gdi_aug/w3WMSserver.exe?</p> <p>Auskunft über die Bauleitpläne des Landkreises Augsburg</p> <p>» Detailinformationen</p>	<p>kostenfrei für private Nutzung</p> 
--	--

[Nach oben](#)

Abbildung 9 – Kostenfreier Dienst im Geoportal Bayern

Kostenpflichtige Dienste werden aktuell ausschließlich vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation angeboten. Hier gelten spezielle Nutzungsbedingungen und Gebühren:

<https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/inhalte/nutzungsbedingungen.html>

<https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/inhalte/preise.html>

Zum Bezug des Dienstes ist ein Kontaktformular auszufüllen. Die Dienste sind über Kennung und Passwort geschützt.

Hinsichtlich der Gebührenordnung werden verschiedene Tarife angeboten (Nutzungsabhängiger Tarif, Nutzungsabhängiger Pauschaltarif, Pauschaltarif). Im Januar des Folgejahres wird abgerechnet. Die Zusendung der Rechnung erfolgt per E-Mail.

Web Map Service - Vorläufige Besitzeinweisung LE kostenpflichtig

Typ: Dienst Art: Darstellungsdienst - OGC:WMS 1.1.1

Anbieter: Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Bezugsmöglichkeiten

Adresse für den Online-Zugriff: http://geodaten.bayern.de/ogc/ogc_ale_dfk.cgi?

Bestellen/Download: [Kontaktformular](#)

Bestellinformationen

Hinweise: Um die kostenpflichtigen Geodatendienste nutzen zu können, benötigen Sie für den entsprechenden Dienst eine Kennung und ein Passwort. Diese Zugangsdaten erhalten Sie über unseren Kundenservice.

Siehe auch Registerkarte Kontakt

Rechtliche Hinweise

Die Ressource unterliegt der Gesetzgebung zum Urheberrecht.
Die Ressource unterliegt lizenzrechtlichen Bestimmungen.

Abbildung 10 – Kostenpflichtiger Dienst im Geoportal Bayern

Ihr Zugang



... zu unseren Geodatendiensten!

Um die kostenpflichtigen Geodatendienste nutzen zu können, benötigen Sie für den entsprechenden Dienst eine Kennung und ein Passwort.

Diese Zugangsdaten erhalten Sie über unseren Kundenservice.

... auch testweise

Sie können für unsere kostenpflichtigen Geodatendienste zunächst auch eine Testkennung beantragen. Diese wird dann für einen vereinbarten Testzeitraum freigeschaltet.

Am Ende des Tests erhalten Sie eine Information, welche Kosten Ihnen (mit einem nutzungsabhängigem Tarif) entstanden wären .

Sie entscheiden dann, ob und in welcher Form Sie den Geodatendienst weiter nutzen möchten.

Abbildung 11 – Zugang zu Geodatendiensten im Geoportal Bayern

Zur Abrechnung von Geodatendiensten finden sich weitere Informationen in den FAQs:

<https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/inhalte/faq>

2.4. Landesamt für Information und Landentwicklung Baden Württemberg

Das Landesamt für Information und Landentwicklung Baden Württemberg betreibt den LGL-Shop, über den digitale Geobasis- und Geofachinformationen online bestellt werden können (http://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/07_Produkte_und_Dienstleistungen/Geo-Webdienste). Dienste können allerdings aktuell nicht über den LGL-Shop bestellt werden, hierzu ist telefonische Kontaktaufnahme erforderlich.

2.4.1 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind auf der Webseite <http://www.lv-bw.de/lvshop2/ProduktInfo/menueControl/frameSetProInfo.asp?keyInfo=web> wie folgt abgebildet:



Webservices - nutzen Sie bereits heute die zukünftigen Standards für Geodatenabrufe verschiedener Geodatenanbieter.

Im Gegensatz der Bereitstellung von Geobasisdaten mittels einer Bestellung über den LGL-Shop können Sie bei den Webservices direkt auf die digitalen Geobasisdatenbestände beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung zugreifen. Derzeit werden aber keine

Geometriedaten abgegeben, sondern deren Präsentation als geo-referenziertes Bild in einem einfachen Raster-Bildformat. Dieser Webservices heißt Web Map Service (WMS).

Holen Sie die Karten aus dem Netz

Dazu bieten wir Ihnen einen Link, mit dem Sie system- und plattformunabhängig direkt aus Ihrem GIS oder aus Ihrer Webanwendung heraus auf die Originaldatenhaltung zugreifen können. Sie können das bereitgestellte Bild mit Ihren eigenen Geodaten überlagern und z. B. ein Bauplatzinformationssystem, ein Solarinformationssystem oder ein Kanalinformationssystem aufbauen.



[Ausschnitt vergrößern \(192 KB\)](#)



[Ausschnitt vergrößern \(200 KB\)](#)

Vorteile:

- o Sie nutzen stets aktuelle Geobasisdaten, da Sie auf die originären Daten beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung zugreifen.
- o Bei Ihnen entsteht kein Kosten- und Zeitaufwand für die Geodatenhaltung.
- o Ihre Website wird noch attraktiver, informativer und aktueller

2.4.2 Preistabelle

Die Höhe der Entgelte für die Geodatendienste (WebMapService WMS, Gazetteerservice WFS-G) ist abhängig von der Datenart (Karten aus den Produktbereichen ATKIS und Liegenschaftsdaten) und der Häufigkeit der Nutzung („Klick-Entgelt“, gestaffelt in Gruppe 1 (bis 1.000 Klicks pro Monat), Gruppe 2 (von 1.000 bis 10.000 Klicks pro Monat) und Gruppe 3 (ab 10.000 Klicks pro Monat)).

In der angegebenen Preistabelle sind die Entgelte für den WMS pro Abruf eines Ausschnittes der Größe 800 x 600 Pixel („Klick“) und für den WFS-G angegeben. Bei größeren oder bei inhaltlich von dem Standard abweichenden Abrufen fallen Zuschläge an.

Für die Administration des Dienstes wird ein jährliches Bearbeitungsentgelt von 50,00 € jeweils für den Produktbereich ATKIS und Liegenschaftsdaten und pro Nutzer erhoben.

2.5. Geodatenshop des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) betreibt als übergreifende kommunale Organisation der kreisfreien Städte des Ruhrgebietes und der sie umgebenden Kreise einen Geodatenshop für die direkte Vermarktung der Geodaten der Vertriebsgemeinschaft "auf Karte" (<http://geoshop.metropol Ruhr.de/>). Der Geodatenshop ermöglicht registrierten Nutzern, Datenausschnitte aus dem Großraum Rhein-Ruhr in einer Karte auszuwählen und dazu die vorhandenen Produkte (Stadtpläne und Übersichtskarten in unterschiedlichen Maßstäben, Ausprägungen, Inhaltsdichte und Farbgebung) online zu bestellen. Die Produkte werden als Raster- oder Vektordaten in unterschiedlichen Maßstäben und Georeferenzierungen auf Datenträger oder über Online-FTP bereitgestellt.

Ein Großteil der Produkte wird auch über Web-Dienste (hauptsächlich WMS, aber auch WFS) angeboten. Diese werden allerdings (noch) nicht direkt über das Portal, sondern erst nach telefonischer Kontaktaufnahme weitergegeben.

2.5.1 Lizenzbedingungen

Die Lizenzbedingungen basieren auf dem Lizenzmodell der GDIKOM (siehe Kapitel 1.7). Bei der Differenzierung hinsichtlich der Nutzungsarten erfolgt eine Unterscheidung zwischen privater und gewerblicher Nutzung wie folgt:

- Private Nutzung:
Nutzung zum eigenen (privaten) Gebrauch ohne kommerzielle Absicht, einschließlich der Nutzung im Rahmen von behördlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren. Mit einer privaten Nutzung ist es möglich, Rasterdaten in verschiedenen Formaten einzukaufen, jedoch keine Vektordaten. Dabei sind Ausschnitte bis zu einer Größe von 4 qkm kostenfrei.
- Gewerbliche Nutzung:
Nutzung mit direkter oder indirekter kommerzieller Absicht. Ein typisches Beispiel für eine indirekt kommerzielle Absicht ist die Einbindung eines Stadtplanausschnittes in die Website eines Freiberuflers, auf der dieser seine Leistungen anbietet. Der Stadtplanausschnitt ist zwar nicht Bestandteil der Leistungen, die der Freiberufler gegen Geld anbietet, er wird aber zur Werbung für dessen Leistungen verwendet. Mit einer Erlaubnis zur "Gewerblichen Nutzung" können Rasterdaten und Vektordaten in verschiedenen Formaten eingekauft werden. Es erfolgt eine Unterscheidung der gewerblichen Nutzung in:

- Interne Nutzung:
Das Recht, ausgewählte Geodaten nach Maßgabe der Lizenzbedingungen innerhalb eines geschlossenen, nicht an die Öffentlichkeit angebandenen Systems (z.B. Intranet), zu eigenen Zwecken zu nutzen.
- Publizieren Internet:
Das Recht, ausgewählte Geodaten nach Maßgabe der Lizenzbedingungen der Öffentlichkeit über das Internet, z.B. auf einer Webseite, elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- Publizieren Print:
Das Recht, ausgewählte Geodaten nach Maßgabe der Lizenzbedingungen zu vervielfältigen und diese in Druckwerken (z.B. Reiseführer, Zeitschriften, etc.) zu verbreiten.

Hierzu ist anzumerken, dass die 53 dem RVR angehörenden Städte und Kommunen gemeinsame Eigentümer des Gesamtdatenbestandes sind. Jeder einzelne Eigentümer hat volles Verwertungsrecht der Daten. Lt. Aussage des Geoshop-Betreibers machen Vertreter der kommunalen Initiative selbst etwa 95% aller Nutzer aus. Nur etwa 5% sind demnach private oder gewerbliche Nutzer.

2.5.2 Kostenmodell

Die Bezugsgröße für sämtliche Kartenmaterialien ist die Fläche. Der Bezugspreis ist abhängig vom Produkt. Es gibt eine Mengenrabattierung. Für die Preisfindung werden weitere Nutzungsfaktoren in die Kalkulation mit einbezogen. Diese sind abhängig von der Art und des Umfangs der Nutzungsart. Details sind unter <http://geoshop.metropoleruhr.de/public/rvr/Informationen/Preise> zu finden.

Lt. Aussage des Geoshop-Betreibers wurde das Kostenmodell von den Mitgliedern der Organisation gemeinschaftlich entwickelt, wobei die Interessen jeder Kommune berücksichtigt wurden. Auf Basis des so entstandenen umfangreichen Regelwerkes wurde ein „Lizenzrechner“ entwickelt, mit dessen Hilfe die Gebühren nach Eingabe verschiedener Kriterien (Produkt, Fläche, Nutzungsfaktoren, etc.) ermittelt werden können.

Die Web-Dienste werden allerdings derzeit noch kostenfrei angeboten. Sie werden aktuell fast ausschließlich von den der Organisation angehörenden Kommunen selbst genutzt, die sie zur Weiterverarbeitung in ihren Produkten verwenden.

Anmerkung (aus einem Gespräch mit dem Geoshop-Betreiber): In einigen Kommunen geht der Trend dahin, die Produkte (wie Freizeitkarten) umsonst abzugeben, da die Einnahmen durch einen Mehrkonsum aufgrund der durch die Karten aufgezeigten Freizeitmöglichkeiten für die Städte viel größer sind als die Einnahmen durch ein Entgelt für die Karten. Andere Kommunen wiederum beharren auf der Einnahme von Gebühren für ihre angebotenen Produkte. Hinsichtlich Open Data sind die Kommunen geteilter Meinung.

2.6. Geoportal.Bund

Als Internetanwendung ermöglicht das GeoPortal.Bund den Zugriff auf dezentral verteilte Geodatenbestände und Geowebdienste der öffentlichen Verwaltung. Über Viewer kann der Nutzer Geodaten suchen, visualisieren und miteinander verknüpfen.

Das Geoportal.Bund ist Bestandteil der GDI-DE, es fungiert im Sinne von INSPIRE als „Knotenpunkt“ für die Bereitstellung aller nationalen Geodaten und –dienste. Es verfügt über einen eigenen Katalogdienst (Geodatenkatalog-DE), der wiederum die Daten an das INSPIRE-Portal weiterreicht (siehe hierzu auch Ausführungen im GDI-DE Architekturkonzept 2.0).

Über das Geoportal selbst können aktuell keine Lizenzen vergeben oder Entgelte angerechnet werden. Informationen über den Herausgeber sowie über die Nutzungsbedingungen der angezeigten Layer werden nach Auswahl der „Copyright“-Schaltfläche angezeigt. Diese Informationen werden den Metadaten zu den Diensten entnommen.

Nachfolgende Abbildungen zeigen ein Beispiel.

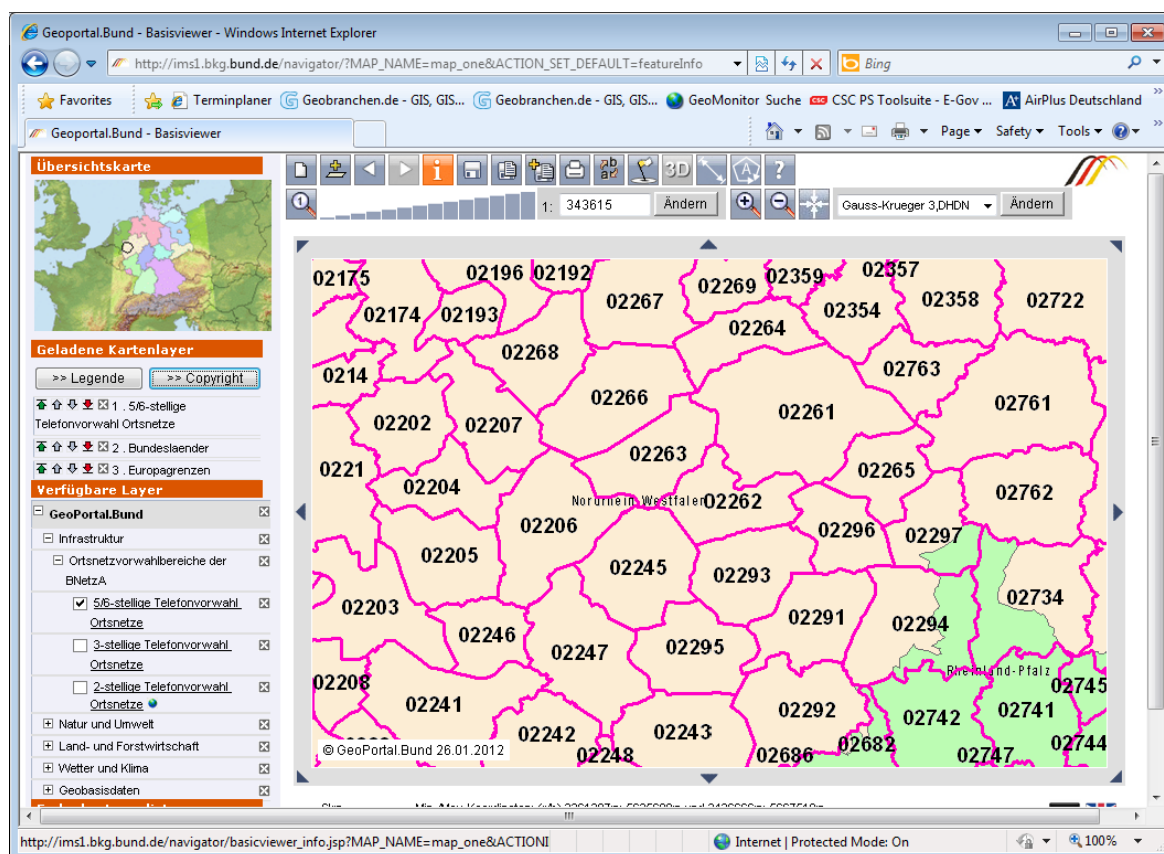


Abbildung 12 – Geoportal.Bund mit Copyright-Schaltfläche

Copyright-Hinweis

Die Verwendung der angezeigten Karte kann durch geltende Urheberrechtsbestimmungen eingeschränkt sein. Bitte beachten Sie die Hinweise der jeweiligen Kartenanbieter.

Hinweise der Kartenanbieter zu den geladenen Einzellayern*Europagrenzen:*

Es gelten die Copyrightbestimmungen des Bundesamtes fuer Kartographie und Geodaesie (<http://www.bkg.bund.de>).

Bundeslaender:

Es gelten die Copyrightbestimmungen des Bundesamtes fuer Kartographie und Geodaesie (<http://www.bkg.bund.de>).

5/6-stellige Telefonvorwahl Ortsnetze:

Es gelten die Nutzungs- und Copyrightbestimmungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Bei der Weitergabe/Nutzung der Daten in jeder Form muss jedoch immer gut sichtbar das Copyright der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen angegeben sein, z. B. Übersicht der Grenzen aller Ortsnetzbereiche (Stand: 01.2010) © Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Abbildung 13 – Beispiel eines Copyright-Hinweises aus Geoportal.Bund

Auch im Geoportal-Bund v2⁶ sollen Hinweise auf Nutzungsbedingungen zunächst in dieser Form angeboten werden (Quelle: Lastenheft Geoportal-DE). Für die im Rahmen des Modellvorhabens empfohlene Lösung ist die Integration in die GDI-DE gefordert. Diesbzgl. Überlegungen zur Umsetzung können erst nach Durchführung der Tests erfolgen, sie sind Gegenstand des Abschlussberichtes.

2.7. WebAtlas DE

WebAtlasDE wird von der AdV als Zoomstufen-unabhängiger Präsentationsdienst auf Grundlage der verschiedenen ATKIS-DLM-Daten aus den aktuellen amtlichen Datenbeständen der Landesvermessungsbehörden aufgebaut. Der Dienst wird unter der Federführung von Rheinland-Pfalz entwickelt und deckt als bundesweit einheitlicher Internet-Stadtplan den Maßstabsbereich 1:5.000 bis 1:200.000 ab.

Die technische Umsetzung des Dienstes erfolgt über eine Infrastructure as a Service (IaaS)-Lösung. Diese zentrale Lösung schafft die Voraussetzung, dass für alle 16 Bundesländer nur eine zentrale Lizenz nötig ist (Quelle: <http://www.egovernment-computing.de/fachanwendungen/articles/342130/>).

Aktivitäten zum Umstieg auf eine zentrale Lizenz mit einheitlicher Gebührenrichtlinie sind aktuell im Gange. Als Zielrichtung wird hierbei eine moderate Gebühr i.S. einer strategischen Ausrichtung verfolgt:

- Darstellungsdienst für jedermann oder private Nutzung: gebührenfrei
- für interne geschäftliche (kommerzielle) Nutzung: jährlich pauschal 120 €.
- für eine Verwertung: zusätzlich eine jährliche Gebühr von 360 € je Verwertungsfall.

Die AdV diskutiert z.Zt. die Möglichkeit, einen Zuschlag von 1,5 bis 2,0 auf den Basispreis für externe, kommerzielle Nutzung.

⁶ Das „Geoportal-Bund v2“ wird das im Auftrag des IMAGI betriebene Geoportal.Bund ablösen. Geplant ist eine öffentlichkeitswirksame Freischaltung auf der CeBIT 2012

Ursprünglich war eine Freischaltung vom WebAtlasDE in seiner Endstufe für die CeBit 2012 geplant. Die komplette Fertigstellung des Produktes WebAtlasDE verzögert sich noch. Geplant ist daher die Freischaltung eines Zwischenproduktes zur CeBit, welches für eine Übergangszeit kostenfrei zur Verfügung zu gestellt wird.

Anmerkungen zum Thema WebAtlasDE und Modellvorhaben:

Von der AdV wird die Einstellung vertreten, dass der WebAtlasDE als Produkt nicht in das Modellvorhaben einfließen kann, da die getroffenen Kostenregelungen sich von denen im Modellvorhaben unterscheiden. Dies gilt auch für das Übergangsprodukt.

Aktuelle Situation im Rheinland-Pfälzischen Geoportal bzgl. WebAtlasDE:

Beim Aufruf der Internetseite http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten?gui_id=WebAtlasDE erscheint ein Popup-Fenster mit Angaben zu den Nutzungsbedingungen der initial angezeigten Dienstkonfiguration, die ebenfalls den Metadaten entnommen sind (Beispiel: Luftbild RP Basisdienst). Es sind dort folgende Angaben zu bestätigen:

- Beschränkungen des öffentlichen Zugangs

Beispiel für Luftbild RP Basisdienst:

Sämtliche Rechte an diesem Produkt liegen beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo). Das Anschauen in den Online-Anwendungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz sowie im GeoPortal.rlp ist kostenfrei. Jede darüber hinaus gehende Nutzung, so auch das Einbinden in weitere Anwendungen oder kommerzielle Nutzung ist kostenpflichtig und bedarf einer vertraglichen Grundlage. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit dem LVermGeo (<http://www.lvermgeo.rlp.de/index.php?id=2891>, Tel.-Nr.: 0261-492-515) auf.

- Angaben zu Kosten / Gebühren / Lizenzen

Beispiel für Luftbild RP Basisdienst:

Das Anschauen des Dienstes in den Online-Anwendungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz sowie im GeoPortal.rlp ist kostenfrei. Jede darüber hinaus gehende Nutzung, so auch das Einbinden in andere Anwendungen oder die kommerzielle Nutzung ist kostenpflichtig und bedarf einer vertraglichen Grundlage. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit dem LVermGeo (<http://www.lvermgeo.rlp.de/index.php?id=2891>, Tel.-Nr.: 0261-492-515) auf.

2.8. OpenStreetMap

OpenStreetMap (OSM) ist ein freies Projekt, das für jeden frei nutzbare Geodaten sammelt (Open Data). Mit Hilfe dieser Daten können Weltkarten errechnet oder Spezialkarten abgeleitet werden sowie Navigation betrieben werden. Auf der OpenStreetMap-Startseite ist eine solche Karte abrufbar.

Der Kern des Projekts ist eine wiki-ähnliche Datenbank mit geographischen Daten. Diese dürfen gemäß der Creative-Commons-Attribution-ShareAlike-2.0-Lizenz verwendet werden. Dadurch ist eine Einbindung in Drucke, Webseiten und Anwendungen wie Navigationssoftware möglich, ohne durch restriktive Lizenzen beschränkt zu sein oder Entgelte zahlen zu müssen. Die Nennung von OpenStreetMap als Datenquelle ist zur Datennutzung erforderlich.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/OpenStreetMap>

Aktuell ist eine Änderung der Lizenzierung der Geodaten von OpenStreetMap (OSM) geplant. In den FAQs auf der eigenen Webseite (siehe http://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Legal_FAQ) heißt es:

Auf Grund von rechtlichen Unsicherheiten mit der CC-BY-SA soll die Lizenz auf die ODbL umgestellt werden. Seit dem 11. Mai 2010 geben neu angemeldete Benutzer ihre Daten deshalb sowohl unter CC-BY-SA also auch der ODbL frei, um die zukünftige Lizenzumstellung zu erleichtern. Bis auf weiteres gilt jedoch für alle heruntergeladenen Daten ausschließlich die alte Lizenz.

2.9. Open Government Licence (UK)

Die Open Government Licence (OGL) wurde 2010 im Vereinigten Königreich (genauer gesagt vom Controller of Her Majesty's Stationery Office (HMSO)) entwickelt. Die Lizenz erfordert lediglich die Namensnennung des Autors und ansonsten keine weiteren Nutzungseinschränkungen. Sie entspricht damit weitgehend der (deutschen) CC-by-Lizenz.

Auf der Internetseite des Office of Public Sector Information (OPSI) wird von der bislang verwendeten Klick-Lizenzierung bereits Abstand genommen, da die OGL keinerlei Nutzungsbedingungen benötigt.

Auf der Webseite <http://www.opsi.gov.uk/click-use/system/online/plogin.asp> heißt es dazu:

We have completely changed the way you can use Crown copyright information. In fact you probably don't even need a Click-Use Licence anymore. This is because the information previously made available under the PSI Click-Use Licence is now offered under the Open Government Licence

Weitere Details zur OGL siehe unter http://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Government_Licence.

Der komplette (nur 2 DinA4-Seiten umfassende) Lizenztext findet sich unter <http://www.nationalarchives.gov.uk/doc/open-government-licence/open-government-licence.htm>.

2.10. Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Als weiteres Beispiel eines Lizenzmodells hinsichtlich der Abgabe von Geobasisdaten in einem anderen europäischen Land sei das 30 Seiten umfassende Dokument "Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2011" genannt, welches vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Wien, als Erlass herausgegeben wird. In der aktuellen Version (2011) werden dort bei der Festlegung von Standardentgelten und Nutzungsbedingungen die Vorgaben sowohl der INSPIRE- als auch der PSI-Richtlinie berücksichtigt (siehe Kapitel 1.2 im Dokument).

2.10.1 Lizenzmodell

Das BEV gibt die Geobasisdaten (Standardprodukte) und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch Geoinformationsdienste (Online Services) ab. Die Bestimmungen legen die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen für die Abgabe von Geobasisdaten, für Geoinformationsdienste und für die Verwertung von Geobasisdaten fest.

Hinsichtlich der Nutzung wird wie folgt differenziert:

- Interne Nutzung, wobei gilt
 - Für **natürliche Personen** erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.
 - Für ein **Bundesministerium** samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
 - Für eine **Landesregierung** (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich die interne Nutzung auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.

- Für eine **Gemeinde** ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
 - Für **sonstige juristische Personen** des öffentlichen Rechts und Privatrechts, für Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.
- Externe Nutzung, wobei Abbildung 14 eine Übersicht über die externen Nutzungsrechte zeigt

Externes Nutzungsrecht	Anmerkung	Nutzungsentgelt
Freie Werknutzungen (vgl. Punkt 2.2.1)	Unterscheidung von 4 Fällen	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten.
Standardnutzung (vgl. Punkt 2.2.2)	Unterscheidung von 4 Fällen	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten.
Analoge oder digitale Folgeprodukte (vgl. Punkt 2.2.3)	Folgeprodukte auf Papier, CD-ROM, DVD, Speicherkarten etc.	Je nach Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen
WEB-View (vgl. Punkt 2.2.4)	Web-Anwendung zur Visualisierung von BEV-Daten.	15% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a.
WEB-Service (vgl. Punkt 2.2.5)	Web-Anwendung, die über die reine Visualisierung von BEV-Daten („WEB-View“) hinausgeht.	Entweder pauschal 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz)
LBS-Service (vgl. Punkt 2.2.5)	Nutzung von BEV-Daten für ortsbezogene Informationsdienste.	Siehe WEB-Service.
Recht auf Digitalisierung (vgl. Punkt 2.2.6)	Digitalisierung von analogen BEV-Produkten.	Zum privaten Gebrauch kostenlos . Sonst je nach Nutzungsrecht auf Basis des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der entsprechenden digitalen Produkte.

Abbildung 14 – Schematische Übersicht „Externe Nutzungsrechte des BEV“

2.10.2 Kostenmodell

Wesentliches Merkmal des BEV-Preismodells ist auf der einen Seite eine Unterscheidung von internen („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) und externen Nutzungsrechten („Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen“) des Kunden.

Auf der anderen Seite wird bei den Geoinformationsdiensten des BEV unterschieden in „Geographische Internet-Applikationen“, „INSPIRE Geodatendienste“ und „BEV-Produkt-Webservices“. Während die interne und externe Nutzung von Such- und Darstellungsdiensten gemäß INSPIRE „unentgeltlich“ ist, werden für die „Geographischen Internet-Applikationen“ sowie „BEV-Produkt-Webservices“ Gebühren erhoben.

Preisbildende Faktoren für Geoinformationsdienste im Rahmen der internen Nutzung sind:

- Häufigkeit der Nutzung
- Zugangsgebühr

Bei der externen Nutzung von Diensten wird die Nutzungsart berücksichtigt.

Weitere Details sind dem Dokument zu entnehmen.